

# Besondere Bedingungen für die Nutzung von ZOIN

Stand Dezember 2019

Das kontoführende Kreditinstitut bietet dem Inhaber eines Kontos (im Folgenden „Kontoinhaber“), zu welchem eine Bezugskarte (bspw. Debitkarte) ausgegeben ist, die Möglichkeit, mit dieser Bezugskarte auch die ZOIN (Person-to-Person)-Funktion zu nutzen. Diese Besonderen Bedingungen regeln die Verwendung der Bezugskarte für die ZOIN-Funktion.

Nähere Informationen zum Kreditinstitut finden Sie unter: <https://www.hypotiro.com/oesterreich/sicherheit-recht/impressum/>.

## 1. Definitionen

### 1.1. Kontoinhaber und Karteninhaber

Ein Konto bzw. Karteninhaber, der die Aktivierung seiner Bezugskarte für die ZOIN-Funktion wünscht, hat einen an die Bank gerichteten Antrag zu stellen (siehe Punkt 2).

Alle Kontoinhaber haften für die im Zusammenhang mit der/den Bezugskarte/n entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch. Soweit im Folgenden der Begriff „Kontoinhaber“ verwendet wird, bezeichnet dieser Begriff bei Gemeinschaftskonten alle Kontoinhaber.

Soweit in diesen Besonderen Bedingungen der Begriff „Karteninhaber“ verwendet wird, bezeichnet dieser Begriff nicht nur den reinen Karteninhaber, sondern auch den Kontoinhaber als Karteninhaber.

### 1.2. ZOIN-Funktion

- Dabei handelt es sich um eine Zusatzfunktion zur Bezugskarte. Die ZOIN-Funktion ermöglicht dem Karteninhaber das Senden von Geldbeträgen (= der Geldbetrag wird vom Karteninhaber an einen von ihm gewählten Empfänger bezahlt = ZOIN-Transaktion gemäß Punkt 1.3) unter Verwendung der Mobiltelefonnummer oder der Kartennummer (Punkt 1.8) des Empfängers und
- das Empfangen von Geldbeträgen (= der Geldbetrag wird von einem Dritten, nämlich dem Sender, an den Karteninhaber bezahlt) unter Verwendung der Mobiltelefonnummer des Karteninhabers

mit Hilfe der Bezugskarte über ein mobiles Endgerät.

### 1.3. ZOIN-Transaktion

ZOIN-Transaktionen sind mit Hilfe einer Bezugskarte über ein mobiles Endgerät unter Verwendung der Mobiltelefonnummer oder der Kartennummer (Punkt 1.8) des Empfängers ausgelöste Zahlungen vom Karteninhaber (= Sender) an den Empfänger; d.h. ein Geldbetrag wird vom Karteninhaber an einen von ihm gewählten Empfänger, der ebenfalls Inhaber einer Bezugskarte ist, bezahlt.

### 1.4. ZOIN-PIN

Die ZOIN-PIN (Persönliche Identifizierungsnummer) ist eine Kombination aus 4 Zahlen, die der Karteninhaber frei wählt. Die Eingabe der ZOIN-PIN ermöglicht dem Karteninhaber:

- das Senden eines Geldbetrages an einen von ihm gewählten Empfänger (= ZOIN-Transaktion gemäß Punkt 1.3.);
- die Freigabe der Bezugskarte für Kleinbetragszahlungen gemäß Punkt 4.3.;

Wird die ZOIN-PIN drei Mal falsch eingegeben, ist aus Sicherheitsgründen das Senden von Geldbeträgen (= ZOIN-Transaktionen gemäß Punkt 1.3.) nicht mehr möglich. Um die Bezugskarte wieder für ZOIN-Transaktionen zu aktivieren, muss sich der Karteninhaber im ZOIN-Benutzerkonto (Punkt 1.7) authentifizieren und seine ZOIN-PIN ändern.

### 1.5. Biometrische Mittel

Biometrische Mittel (z.B. Fingerabdruck, Gesichtserkennung, Iris-Scan) sind wie die ZOIN-PIN Elemente, um am mobilen Endgerät den Karteninhaber zu identifizieren. Mit Hilfe dieser biometrischen Mittel können ZOIN-Transaktionen (Punkt 1.3) autorisiert werden. Verwendet der Karteninhaber ein biometrisches Mittel zur Autorisierung der Zahlung, ist die Eingabe der ZOIN-PIN nicht erforderlich.

### 1.6. Wallet

Bei der Wallet handelt es sich um eine von einem Kreditinstitut zur Verfügung gestellte mobile App, die als digitale Geldbörse unterschiedliche Karten mit und ohne Zahlungsfunktion beinhaltet.

### 1.7. ZOIN-Benutzerkonto

Das ZOIN-Benutzerkonto wird im Rahmen der Registrierung des Karteninhabers in der hypoPAY App angelegt. Es dient zur Speicherung der für die ZOIN-Funktion relevanten Daten und Einstellungen.

### 1.8. Kartennummer

Die Kartennummer (Primary Account Number = PAN) ist die Nummer der Bezugskarte bestehend aus bis zu 19 Ziffern. Diese identifiziert die Bezugskarte des Karteninhabers.

## 2. Voraussetzungen zur Registrierung und Nutzung der Bezugskarte für die ZOIN-Funktion

Damit der Karteninhaber die Bezugskarte für die ZOIN-Funktion nutzen kann,

- benötigt er eine gültige Bezugskarte und ein geeignetes, mobiles Endgerät,
- über eine gültige Internetbanking-Vereinbarung mit dem Kreditinstitut verfügen,
- muss der Karteninhaber eine für die Nutzung der Bezugskarte für die ZOIN-Funktion vorgesehene Wallet auf das mobile Endgerät laden,
- muss sich der Karteninhaber für die ZOIN-Funktion im ZOIN-Benutzerkonto seiner Wallet registrieren.

Es kann nur eine Bezugskarte pro Mobiltelefonnummer für die ZOIN-Funktion registriert werden.

## 3. Registrierung, Vertrag

Der Karteninhaber muss seine Bezugskarte für ZOIN-Funktion registrieren, um

- Geldbeträge senden zu können und
- Geldbeträge empfangen zu können, so der Sender für die Erteilung des Zahlungsauftrags die Mobiltelefonnummer des Karteninhabers verwendet.

Das Empfangen von Geldbeträgen ist auch ohne Registrierung der Bezugskarte zur ZOIN-Funktion möglich, so der Sender für die Erteilung des Zahlungsauftrags die Kartennummer (Punkt 1.8) des Karteninhabers verwendet. Eine Registrierung des Empfängers des Geldbetrages ist ebenso nur erforderlich, so der Karteninhaber für die Erteilung des Zahlungsauftrags die Mobiltelefonnummer des Empfängers verwendet.

Der Registrierungsantrag wird erst mit Aktivierung der Bezugskarte für die ZOIN-Funktion vom Kreditinstitut angenommen.

## 4. Benützungsmöglichkeiten

### 4.1. Geld senden

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit seiner Bezugskarte ZOIN-Transaktionen (Punkt 1.3.) bis zu dem vorgegebenem Limit (=Punkt 10.1.) bargeldlos in Euro durchzuführen (= Geld senden).

Der Karteninhaber weist durch Eingabe

- der ZOIN-PIN **oder** – sofern dies der Karteninhaber auf seinem für ZOIN registrierten Endgerät aktiviert hat - des biometrischen Mittels **und**
- der Mobiltelefonnummer **oder** der Kartennummer des Empfängers sowie
- Betätigung der Auslösetaste in der Wallet

das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Zahlungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an den jeweiligen Empfänger zu zahlen. **Nach Betätigung des Freigabebuttons kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Die Bank nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.**

Will der Karteninhaber eine ZOIN-Transaktion unter Verwendung der Mobiltelefonnummer des mobilen Endgerätes eines Empfängers, der seine Bezugskarte noch nicht für ZOIN-Transaktionen registriert hat oder zwar eine Registrierung vorgenommen hat, die Bezugskarte jedoch noch nicht für ZOIN-Transaktionen aktiviert hat, durchführen, so ist die Betätigung des Freigabebuttons nicht möglich. **Das Kreditinstitut nimmt in diesem Fall keinen Zahlungsauftrag an.** Dem Karteninhaber ist es jedoch möglich, den Dritten mit einer SMS-Nachricht über den zu seinen Gunsten beabsichtigten Zahlungsauftrag sowie über die Voraussetzungen zur Registrierung seiner Bezugskarte zu informieren. Als Hilfe für den Karteninhaber steht der Entwurf einer typischen SMS-Nachricht bereit, die der Karteninhaber auch modifizieren oder löschen kann. Dem Karteninhaber steht es frei, eine solche SMS-Nachricht zu versenden und/oder zu modifizieren. Allfällige Kosten (aufgrund des zwischen ihm und seinem Mobilfunkbetreiber abgeschlossenen Telekommunikationsvertrags) für das Versenden dieser SMS-Nachrichten gehen zu Lasten des Karteninhabers.

### 4.2. Geld empfangen

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit seiner Bezugskarte Geldbeträge bis zu dem vorgegebenem Limit bargeldlos in Euro zu empfangen.

Das Kreditinstitut ist verpflichtet und unwiderruflich befugt, Geldbeträge, die der Karteninhaber mit seiner Bezugskarte empfängt, für diesen entgegenzunehmen und dessen Konto gutzuschreiben.

**Fremdwährungsaktionen sind ausgeschlossen.**

### 4.3. Kleinbetragszahlungen

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit der Bezugskarte ohne Eingabe der ZOIN-PIN durch Eingabe der Mobiltelefonnummer oder der Kartennummer des Empfängers und die Betätigung der Auslösetaste in der Wallet Geldbeträge bis zum Betrag von EUR 25,- pro Einzeltransaktion

zu senden. Der Karteninhaber weist bei Kleinbetragszahlungen bis zum Betrag von EUR 25,- pro Einzeltransaktion durch Eingabe der Mobiltelefonnummer oder der Kartenummer des Empfängers und die Betätigung der Auslösetaste in der Wallet das Kreditinstitut unwiderruflich an, den jeweiligen Betrag an den Empfänger zu zahlen. **Nach Betätigung der Auslösetaste kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.**

Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der Beträge, die mit direkt aufeinander folgenden Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe der ZOIN-PIN gezahlt werden können, auf insgesamt EUR 125,- beschränkt. Nach Erreichen dieser Beschränkung muss der Karteninhaber eine ZOIN-Transaktion mit ZOIN-PIN durchführen.

Will der Karteninhaber eine Kleinbetragszahlung unter Verwendung der Mobiltelefonnummer des mobilen Endgerätes eines Empfängers, der seine Bezugskarte noch nicht für ZOIN-Transaktionen registriert hat oder zwar eine Registrierung vorgenommen hat, die Bezugskarte jedoch noch nicht für ZOIN-Transaktionen aktiviert hat, durchführen, so ist die Betätigung der Auslösetaste nicht möglich.

#### **Das Kreditinstitut nimmt in diesem Fall keinen Zahlungsauftrag an.**

Dem Karteninhaber ist es jedoch möglich, den Dritten mit einer SMS-Nachricht über den zu seinen Gunsten beabsichtigten Zahlungsauftrag sowie über die Voraussetzungen zur Registrierung seiner Bezugskarte zu informieren. Als Hilfe für den Karteninhaber steht der Entwurf einer typischen SMS-Nachricht bereit, die der Karteninhaber auch modifizieren oder löschen kann. Dem Karteninhaber steht es frei, eine solche SMS-Nachricht zu versenden und/oder zu modifizieren. Allfällige Kosten (aufgrund des zwischen ihm und seinem Mobilfunkbetreiber abgeschlossenen Telekommunikationsvertrags) für das Versenden dieser SMS-Nachrichten gehen zu Lasten des Karteninhabers.

#### **5. Einwendungen aus dem Grundgeschäft**

Meinungsverschiedenheiten und wechselseitige Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis (Grundgeschäft) zwischen dem Karteninhaber und dem Sender oder Empfänger eines Geldbetrages ergeben, sind direkt mit dem Sender oder Empfänger zu klären. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe des Zahlungsbetrages. Das Kreditinstitut übernimmt keine Haftung für die vertragskonforme Abwicklung des Grundgeschäftes.

#### **6. Haftung des Kontoinhabers für Dispositionen des Karteninhabers**

Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der Bezugskarte für die ZOIN-Funktion erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Karteninhaber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unabhängig davon, ob das zugrundeliegende Rechtsgeschäft wegen der Minderjährigkeit des Karteninhabers gültig ist.

#### **7. Verfügbarkeit des Systems**

**Achtung:** Es kann zu technischen, nicht im Einflussbereich des Kreditinstituts liegenden Problemen bei der ZOIN-Funktion kommen. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen des mobilen Endgeräts kommen. **Auch in solchen Fällen darf die ZOIN-PIN nicht an Dritte weitergegeben werden (siehe auch Punkt 11).**

#### **8. Änderungen dieser Besonderen Bedingungen und Mitteilungspflicht des Konto- bzw. Karteninhabers bei Kontaktdatenänderungen**

##### **8.1. Änderungen dieser Besonderen Bedingungen**

Änderungen dieser Besonderen Bedingungen werden dem Konto- bzw. Karteninhaber vom Kreditinstitut wie nachstehend geregelt angeboten. Dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen dieser Besonderen Bedingungen und die dazu vorgeschlagenen Änderungen in einer Gegenüberstellung (im Folgenden „Gegenüberstellung“) dargestellt. Das Kreditinstitut wird die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen Besonderen Bedingungen auf seiner Internetseite veröffentlichen. Darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen. Die Zustimmung des Konto- bzw. Karteninhabers gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der angebotenen Änderungen kein Widerspruch des Konto- bzw. Karteninhabers einlangt. Auch darauf wird das Kreditinstitut den Konto- bzw. Karteninhaber im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung werden dem Konto- bzw. Karteninhaber, der Verbraucher ist, zugestellt. Die Zustellung erfolgt

- in das Schließfach des vom Konto- bzw. Karteninhaber mit dem Kreditinstitut vereinbarten Internetbanking. Das Kreditinstitut wird den Konto- bzw. Karteninhaber über diese Zustellung in das Schließfach des Internetbankings gesondert per Post oder – wenn mit dem Konto- bzw. Karteninhaber vereinbart – per E-Mail an die vom Konto- bzw. Karteninhaber bekanntgegebene E-Mail-Adresse informieren; oder
- per E-Mail, wenn die Kommunikation per E-Mail zwischen Konto- bzw. Karteninhaber und Kreditinstitut vereinbart wurde; oder
- per Post.

Ab Zustellung – auch in das Schließfach des Internetbankings – können das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung durch das Kreditinstitut nicht mehr abgeändert werden. Erfolgt die Zustellung per E-Mail oder in das Schließfach des Internetbankings kann der Konto- bzw. Karteninhaber das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung sowohl elektronisch speichern als auch ausdrucken. Das Änderungsangebot samt Gegenüberstellung und im Falle der Zustellung in das Schließfach des Internetbankings, auch die Information darüber, haben

#### **Besondere Bedingungen für die Nutzung von ZOIN**

dem Konto- bzw. Karteninhaber jedenfalls spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen zuzugehen.

Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Anbot über die Änderung ohne Gegenüberstellung spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen in das Schließfach des Internetbankings zuzustellen oder auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.

Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung dieser Besonderen Bedingungen hat der Konto- bzw. Karteninhaber, der Verbraucher ist, das Recht, seinen Vertrag über die Nutzung der ZOIN-Funktion vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.

#### **8.2. Kontaktdatenänderungen**

Der Kontoinhaber ist verpflichtet, dem Kreditinstitut jede Änderung seiner Adresse, seiner E-Mail-Adresse und seiner Telefonnummer unverzüglich bekannt zu geben.

Gibt der Kontoinhaber Änderungen seiner Adresse nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstituts als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Kreditinstitut vom Kontoinhaber bekannt gegebene Adresse gesendet wurden. Gibt der Kontoinhaber Änderungen seiner E-Mail-Adresse oder seiner Telefonnummer nicht bekannt, gelten Mitteilungen des Kreditinstituts an den Kontoinhaber, mit dem dieser Kommunikationsweg vereinbart ist, als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Kontoinhaber bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder Telefonnummer gesendet wurden.

#### **9. Entgeltvereinbarung, Änderungen der Entgelte und des Leistungsumfangs**

##### **9.1. Entgeltvereinbarung und Änderungen des Entgelts**

Bei Transaktionen mit der ZOIN-Funktion (Geld senden und empfangen) werden die gleichen Entgelte in Rechnung gestellt, die im Rahmen der Vertragsbeziehung (Zahlungskonto) mit dem Konto- bzw. Karteninhaber für das Auslösen bzw. Empfangen von Zahlungen (Überweisung und Gutschrift) im Internetbanking vereinbart wurden.

**Achtung:** Gesonderte Entgeltvereinbarungen zwischen dem Konto- bzw. Karteninhaber und Dritt-App-Anbietern liegen außerhalb des Einflussbereichs des Kreditinstituts.

Änderungen dieser Entgelte erfolgen gemäß der Z 44 bis Z 46 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Kreditinstituts, welche in den Geschäftsräumen ausgehängt sowie unter <https://www.hypotiro.com/oesterreich/hypo-tirol/sicherheit-recht/agbs> abrufbar sind.

##### **9.2. Notwendige geringfügige Anpassungen des Leistungsumfangs**

Das Kreditinstitut behält sich – im Interesse des Karteninhabers - das Recht vor den genauen Leistungsumfang der ZOIN-Funktion an den jeweils aktuellen Stand der Technik bzw. an neue technische Möglichkeiten anzupassen.

Die Möglichkeit zu Leistungsänderungen auf diesem Weg ist auf sachlich gerechtfertigte, zumutbare und geringfügige Fälle beschränkt; eine sachliche Rechtfertigung liegt insbesondere dann vor, wenn die Änderung durch gesetzliche bzw. aufsichtsbehördliche Maßnahmen oder durch die Entwicklung der Judikatur notwendig ist, die Änderung die Sicherheit des Bankbetriebs fördert, oder die Änderung zur Umsetzung technischer Entwicklungen erforderlich ist.

Darüber hinausgehende Änderungen sind nur gemäß Punkt 8 bzw. einvernehmlich möglich.

#### **10. Limit und Kontodeckung**

##### **10.1. Limitvereinbarung**

ZOIN-Transaktionen werden auf das mit dem Kontoinhaber für Zahlungen mit der Bezugskarte an POS-Kassen vereinbarte Limit angerechnet.

##### **10.2. Kontodeckung**

Der Karteninhaber darf im Rahmen der vereinbarten Limits die im Punkt 4. beschriebenen Benutzungsmöglichkeiten der Bezugskarte für ZOIN-Transaktionen (Punkt 1.3.) nur in dem Ausmaß ausnützen, als das Konto, zu dem die Bezugskarte ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung (Guthaben und Überziehungsrahmen) aufweist.

#### **11. Pflichten des Karteninhabers**

##### **11.1. Schutz vor dem Zugriff Dritter und Geheimhaltung der ZOIN-PIN**

Der Karteninhaber ist im eigenen Interesse verpflichtet, das mobile Endgerät, mit dem ZOIN-Transaktionen durchgeführt werden können, sorgfältig zu verwahren und vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

Vor Weitergabe des mobilen Endgerätes an dritte Personen, hat der Karteninhaber die Wallet auf dem mobilen Endgerät zu deinstallieren (siehe Punkt 15).

Die ZOIN-PIN ist geheim zu halten und darf niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern des Kreditinstitutes, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden.

Die ZOIN-PIN darf nicht am mobilen Endgerät abgespeichert werden.

Bei der Verwendung der ZOIN-PIN ist darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht wird.

## 11.2. Sperr-Meldung und sonstige Anzeigen

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung des mobilen Endgerätes hat der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber, unverzüglich sobald er davon Kenntnis erlangt, bei der kontoführenden Stelle oder über den Sperrnotruf eine Sperre der ZOIN-Funktion der Bezugskarte zu veranlassen (siehe auch Punkt 13).

## 12. Abrechnung

ZOIN-Transaktionen (Punkt 1.3) werden vom Konto abgebucht und in der mit dem Kontoinhaber im Rahmen der Vertragsbeziehung (Zahlungskonto) für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

## 13. Sperre

### 13.1. Sperre durch Karteninhaber

Die Sperre der ZOIN-Funktion kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

- jederzeit über eine für diese Zwecke von der PSA Payment Services Austria GmbH eingerichtete Sperrnotrufnummer („PSA Sperrnotruf“)(die Telefonnummer der Sperrnotrufnummer kann im Inland einer Aufschrift an jedem Geldausgabeautomaten bzw. auf der Internetseite [www.psa.at](http://www.psa.at) entnommen und bei jedem Kreditinstitut erfragt werden),
- zu den jeweiligen Öffnungszeiten des Kreditinstituts persönlich sowie schriftlich oder telefonisch bei dem Kreditinstitut.

Eine innerhalb der Öffnungszeiten bei dem Kreditinstitut oder – zu welchem Zeitpunkt immer – der Kreditinstitut-Sperr-Hotline oder beim „PSA Sperrnotruf“ beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam. Außerhalb der Öffnungszeiten bei dem Kreditinstitut einlangende Sperraufträge werden unverzüglich, spätestens eine Stunde nach Beginn der nächsten Öffnungszeiten, wirksam.

Die über den „PSA Sperrnotruf“ beantragte Sperre ohne Angabe der Kartenfolgenummer bewirkt bis auf weiteres die Sperre der ZOIN-Funktion aller zum Konto ausgegebener Bezugskarten.

Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre der ZOIN-Funktion der Bezugskarte beim Kreditinstitut zu veranlassen.

### 13.2. Sperre durch Kreditinstitut

Das Kreditinstitut ist berechtigt, die ZOIN-Funktion der Bezugskarte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers zu sperren oder die für die ZOIN-Funktion vereinbarten Limits herabzusetzen, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der ZOIN-Funktion oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen,
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Bezugskarte für ZOIN-Transaktionen (Punkt 1.3.) besteht, oder
- wenn der Kontoinhaber seinen Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit einer mit dem Zahlungsinstrument verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist, und
  - entweder die Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kontoinhabers oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
  - beim Kontoinhaber die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

**Achtung: Trotz der Sperre der ZOIN-Funktion ist nach wie vor das Empfangen von Geldbeträgen möglich, so der Sender des Geldbetrages die Kartennummer (und nicht die Mobiltelefonnummer) des Karteninhabers verwendet.**

Die Sperre der SIM des mobilen Endgerätes beim Mobilfunkbetreiber, mit dem der Telekommunikationsvertrag abgeschlossen wurde, führt nicht unter einem auch zur Sperre der ZOIN-Funktion der Bezugskarte. Die ZOIN-Funktion der Bezugskarte ist gesondert, wie in Punkt 13. dieser Besonderen Bedingungen vorgesehen, zu sperren! Wird die ZOIN-Funktion nicht gesperrt, so kann diese weiterhin – auch bei Sperre der SIM – genutzt werden.

## 14. Dauer, Kündigung, Auflösung aus wichtigem Grund

Dieses Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers und/oder mit der Beendigung des Kartenvertrages über die zugrundeliegende Bezugskarte.

Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können dieses Vertragsverhältnis für die Nutzung der ZOIN-Funktion jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.

Das Kreditinstitut kann dieses Vertragsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten kündigen.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann das Vertragsverhältnis sowohl vom Kontoinhaber und/oder Karteninhaber als auch vom Kreditinstitut mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

**Achtung: Beachten Sie, dass eine Beendigung (Kündigung, Auflösung aus wichtigem Grund) dieses Vertragsverhältnisses keine automatische Beendigung des zugrundeliegenden**

**Kartenvertrages bewirkt und die Bezugskarte im Umfang des Kartenvertrages weiter verwendet werden kann.**

## 15. Deregistrierung Bezugskarte von der ZOIN-Funktion

Der Karteninhaber hat die ZOIN-Funktion in folgenden Fällen über die Wallet zu deaktivieren (siehe auch Punkt 11):

- Beendigung des Telekommunikationsvertrages mit dem aktuellen Mobilfunkbetreiber ohne Mitnahme der Rufnummer
- Weitergabe des Telekommunikationsvertrages mit mobilem Endgerät.

**Achtung:**

**Trotz Deregistrierung von der ZOIN-Funktion ist nach wie vor das Empfangen von Geldbeträgen möglich, so der Sender des Geldbetrages die Kartennummer (und nicht die Mobiltelefonnummer) des Karteninhabers verwendet.**

## 16. Abgrenzung der Aufgaben des Kreditinstituts und des Mobilfunkbetreibers

Das Kreditinstitut steht dem Karteninhaber für sämtliche Anliegen zur ZOIN-Funktion der Bezugskarte (z.B. Registrierung, Limitvereinbarung, Sperre) zur Verfügung.

Sämtliche Anliegen im Zusammenhang mit dem mobilen Endgerät und/oder der SIM-Karte (z.B. Sperren/Entsperren der SIM-Karte, Defekt/Tausch der SIM-Karte, Vertragsabschlüsse mit dem Mobilfunkbetreiber) hat der Karteninhaber an den Mobilfunkbetreiber, mit dem er ein Vertragsverhältnis eingegangen ist, zu richten.

## 17. Schlussbestimmungen

17.1. Vertrags- und Kommunikationssprache ist Deutsch und die Kommunikation erfolgt auf dem im Rahmen der Vertragsbeziehung (Zahlungskonto) vereinbarten Kommunikationsweg.

17.2. Diese Besonderen Bedingungen unterliegen geltendem österreichischem Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechtes (IPRG, Rom I Verordnung etc) und des UN-Kaufrechtes. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als dadurch keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Staates, in dem der Nutzer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, eingeschränkt werden.

17.3. Klagen eines Unternehmers gegen das Kreditinstitut können nur beim sachlich zuständigen Gericht am Sitz der Hauptniederlassung des Kreditinstituts erhoben werden. Dieser Gerichtsstand ist auch für Klagen des Kreditinstituts gegen einen Unternehmer maßgeblich, wobei das Kreditinstitut berechtigt ist, seine Rechte auch bei jedem anderen örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.

Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Vertragsabschluss mit dem Kreditinstitut gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

17.4. Die Verarbeitung, Nutzung und Erhebung der Daten des Nutzers erfolgt streng nach den gesetzlichen Vorschriften und richtet sich nach Maßgabe der gesonderten Datenschutzerklärung: [www.hypotiro.com/datenschutz](http://www.hypotiro.com/datenschutz).

17.5. Ergänzend gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hypo Tirol Bank AG (AGB)“, die „Allgemeinen Bedingungen hypo@online“, die „Besonderen Bedingungen für Debitkarten“ und die „Allgemeinen Nutzungsbedingungen hypoPAY“ in der derzeit geltenden Fassung, welche jederzeit unter <https://www.hypotiro.com/oesterreich/hypo-tirol/sicherheit-recht/agbs> abrufbar sind.